

Vercelli. Dabei geht es ihm im Kern um den Nachweis, dass Fälschungen nicht nur, oftmals nicht einmal vornehmlich, Rechtstexte, sondern auch „narrative texts“ seien, dass sie auch um die je eigene Vergangenheit („an attempt to rewrite the past“, S. 15) und Identität besorgt seien, zumal Fälscher und Historiograph bisweilen identisch waren: „Forgery in the tenth and eleventh centuries was, therefore, as much about memory and identity as property and rights ..., any attempt to distinguish strictly between memorial and legal functions is doomed to failure“ (S. 259). Dem wird man im Falle größerer Fälschungskomplexe zustimmen können, wie schon der berühmte Le-Mans-Komplex (Mitte 9. Jh.) zeigt. Auch der Rez. hat mit St. Maximin vor Trier für das ausgehende 10. Jh. vergleichbare Beobachtungen machen können (vgl. DA 47, 220f.). Wenn der Vf. diesbezüglich gegenüber einem erdrückenden paläographisch-diplomatischen Befund die frühere Datierung in die Mitte des 10. Jh. favorisiert, bleibt das ohne Begründung (S. 58) und ist allein dem Bestreben geschuldet, diese Fälschungsaktion enger an die Wormser unter Bischof Anno, einem Maximiner Professen, zu binden (siehe unten). Wie in Le Mans war der Impuls zur Beschäftigung mit der klostereigenen Geschichte auch in St. Maximin eine Abwehrreaktion gegenüber konkurrierenden Vorgaben des Ortsbischofs; der Beginn der Aktion bestand freilich aus Interpolationen und hatte somit ausschließlich einen besitzrechtlichen Hintergrund. Für Worms befindet der Vf., dass die Fälschungen eine Begründung und ein *aggiornamento* für bestehende bischöfliche Rechte waren (C. Brühls „feststellende Fälschungen“), dass sie von einem breiteren Interesse an der Vergangenheit gespeist waren und zugleich Zeichen für wachsende bischöfliche Ambitionen und sich entwickelnde „corporate identity“ (S. 59). Das wirkt etwas konstruiert, denn bislang hatte man geglaubt, dass die auch hier bemühten ‚Fälschungspaten‘ Dagobert I. und Karl d. Gr. vor allem deswegen gewählt wurden, weil sie für Rechtstitel ein hohes Alter bezeugten. Generell ist mit dem Vf. vor Vereinfachungen und vorschnellen Verallgemeinerungen zu warnen (S. 271). Ein ähnlicher Befund wie für Worms ergibt sich auch für Passau: Die von Bischof Pilgrim (971–991) gefälschten Herrscherurkunden hatten als „feststellende Fälschungen“ einen besitzrechtlichen Hintergrund (die Zeugnisse bezüglich Altötting [DD Arn. 161 (verunechtet), LdK. †84] werden dem Pontifikat von Pilgrims Nachfolger Christian zugewiesen). Pilgrims berühmtere Fiktionen: Passau stehe in der Tradition eines Erzbistums Lorch, sowie der Anspruch auf die Stellung eines päpstlichen Vikars, seien laut Vf. weniger ‚Beweise‘ im rechtlichen Sinn, sondern „part of a wider strategy of negotiation“ (S. 108). Darüber lässt sich streiten, denn es gibt keine Belege, dass diese Fälschungen auch vorgelegt worden wären, und Wirkung entfalteten sie erst ein Jahrhundert später, auch in bezug auf „local memory and identity“ (S. 111). Aber schon für Pilgrim sieht der Vf. den Zweck „in constructing a more appropriate (and more glorious) past for his bishopric“ (S. 110). Das erinnert an den Maximiner Fälscher-Abt zu Beginn des 12. Jh., der – in Konkurrenz zum Trierer Erzbischof – für sich eine Sonderstellung am Kaiserhof erfand, die nirgends in Erscheinung tritt. Offenbar ging es auch Pilgrim um die Befriedigung seines Ego in Konkurrenz zum Salzburger Erzbischof Friedrich, seinem Onkel. Ähn-